Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2282

18. 06. 74

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/74 — Zollpräferenzen 1974 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1040) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 ein neuer Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern-EGKS" mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage
(zu § 1)

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern-EGKS

a) Zollkontingente

1. Vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 gilt für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen im Rahmen der folgenden Zollkontingente tarifliche Zollfreiheit, wenn ihr Ursprung in den im Anhang A der Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 1974 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . 1974 S. . . .) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3614/73 der Kommission vom 20. Dezember 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 358 vom 28. Dezember 1973 S. 132) vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes gegenüber Drittländern nachgewiesen ist:

Tarifstelle (EGKS)		Zollkontingent
73.08	A B	11 222 475,— DM je Land und Gebiet jedoch höchstens 5 611 237,50 DM
73.10	A I A II A III D I a)	6 623 776,50 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 3 311 888,25 DM
73.11	A I A IV a) 1 B	3 291 255,— DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 1 645 627,50 DM
73.13	A I A II B I a) B I b) B II b) B II c) B III B IV b) 1 B IV b) 2 B IV c) B IV d) B V a) 2	19 090 285,50 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 5 727 085,65 DM

2. Nummer 5 Buchstabe c der Allgemeinen Vorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif ist auf die Zollkontingente der vorstehenden Nummer 1 anzuwenden.

b) Zollaussetzungen

1. Vom 1. Januar 1974 bis zu dem nach Nummer 2 bestimmten Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 1974, werden die Zollsätze für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren der Tarifstellen.

73.07 A I
B I

73.09

73.12 A
B I
C III a)
C V a) 1

73.15 A I b) 2
A III
A IV
A V b) 1
A V b) 2
A V d) 1 aa)
A VI a)
A VI c) 1 aa)
A VII a)
A VII b) 2
A VII c)
A VII d) 1
B I b) 2
B III
B IV
B V b) 1
B V b) 2
B V d) 1 aa)
B VI a)
B VI c) 1 aa)
B VII a) 1
B VII a) 2
B VII b) 1
B VII b) 2 bb)
B VII b) 3
B VII b) 4 aa)

73.16 A II a)
A II b)
B
C
D I

vollständig ausgesetzt, wenn ihr Ursprung in den im Anhang A der in Buchstabe a Zollkontingente unter Nummer 1 genannten Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 1974 aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3614/73 der Kommission vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. Juni 1974 — I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 87/74.
Federführend Bundesminister der Finanzen.
Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übermittelt.

der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes gegenüber Drittländern nachgewiesen ist.

2. Die Zollaussetzung tritt vor dem 31. Dezember 1974 gegenüber allen oder einzelnen begünstigten Ländern und Gebieten außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Voraussetzungen der in Buchstabe a Zollkontingente unter Nummer 1 genannten Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 1974 Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht mit der Wirkung, daß die erhöhten Zollsätze frühestens am Tage nach der Bekanntmachung angewendet werden dürfen.

Begründung

(1) Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam mit anderen Industrienationen der UNCTAD den Entwicklungsländern ab 1. Juli 1971 eingeräumten Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren werden diesen auch im Kalenderjahr 1974 gewährt. Soweit es sich um dem EWG-Vertrag unterliegende Waren handelt, sind die Zollpräferenzen zum 1. Januar 1974 durch Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit unmittelbarer Wirkung in den Mitgliedstaaten eingeführt worden.

(2) Für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren ist die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten verblieben. Die nach den Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. Dezember 1973 [1]) vorgesehenen Zollpräferenzen können daher nur von den einzelnen Mitgliedstaaten national durchgeführt werden. Entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) ergebenden Verpflichtungen hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Mitgliedstaaten mit Entscheidung vom 18. Januar 1974 [3]) gestattet.

(3) Um eine gemeinschaftliche Haltung gegenüber den Entwicklungsländern einnehmen zu können, ist vorgesehen, daß im Rahmen der Zollaussetzungen (vgl. Buchstabe b der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) von der Möglichkeit, die normalen Zollsätze wieder einzuführen, nur einvernehmlich innerhalb der Gemeinschaft Gebrauch gemacht wird. Die Mitgliedstaaten übermitteln die betreffenden Einfuhrzahlen der Kommission, die je nach Entwicklung der Einfuhren für rechtzeitige Konsultationen der Mitgliedstaaten untereinander sorgt. Wenn die Einfuhren die im Rahmen der Präferenzangebote festgelegten — auf der Grundlage der Einfuhren aus den Entwicklungsländern im Jahr 1971 plus 5 % der Einfuhren aus den übrigen Ländern im Jahr 1971 berechneten — Plafonds gegenüber allen begünstigten Entwicklungsländern und -gebieten oder die für die einzelnen Länder und Gebiete vorgesehenen Höchstbeträge (Anteile am Plafond) überschreiten, kann die Wiedereinführung der regelmäßigen Zollsätze beschlossen werden.

(4) Die vorliegende Verordnung nimmt die für das Kalenderjahr 1974 vorgesehenen EGKS-Präferenzen gegenüber Entwicklungsländern in den Deutschen Teil-Zolltarif auf und bestimmt das Verfahren, nach dem die Wiedereinführung der regelmäßigen Zollsätze bekanntgemacht wird.

(5) Im Hinblick auf die begrenzten Liefermöglichkeiten der begünstigten Länder und Gebiete dürfte das Preisgefüge auf dem Stahlsektor durch die Verordnung nicht beeinflußt werden.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 358/186 und Nr. L 358/192 vom 28. Dezember 1973

[2]) Amstblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . 1974